

Verordnung*vom 2. November 2010*

Inkrafttreten:

01.01.2011

**zur Änderung des Ausführungsbeschlusses
zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Änderung vom 8. Oktober 2010 des Gesetzes vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger;

in Erwägung:

Mit Gesetz vom 8. Oktober 2010 zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger hat der Grosse Rat Steueranreize für energie- und umwelteffiziente Personenwagen geschaffen, indem Fahrzeuge der Kategorie A während drei Jahren von der Steuer befreit werden sollen.

Im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Fahrzeuge der Kategorie A ist vorgesehen, dass der Staatsrat den für die Besteuerung der Personenwagen gewisser Kategorien (D, E, F, G und ohne Etikette) anwendbaren Tarif jeweils im September anpasst. Diese jährliche Anpassung soll nun im neuen Artikel 1c des Ausführungsbeschlusses vom 22. April 1997 zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger verankert werden.

Zudem sieht Artikel 1b Abs. 3 des genannten Beschlusses vor, dass «saubere» Fahrzeuge eine Reduktion von 30 % auf dem geltenden Tarif erhalten; dieser Absatz soll nun durch einen zweiten Satz ergänzt werden, der diesen Rabatt auf Fahrzeuge beschränkt, die vor dem 1. Januar 2011 in Verkehr gesetzt wurden. Für später erstmals in Verkehr gesetzte Fahrzeuge wird die Reduktion von 30 % wegfallen und das neue Tarifsystem nach Effizienzkategorien angewandt.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Ausführungsbeschluss vom 22. April 1997 zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (SGF 635.4.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1b Abs. 3, 2. Satz (neu)

³ (...). Jedoch gilt die Sonderreduktion für die Hybrid- und die mit Gas betriebenen Personenwagen nur, wenn diese vor dem 1. Januar 2011 erstmals in Verkehr gesetzt wurden.

Art. 1c (neu)

Der Staatsrat setzt die Tariferhöhung für Personenwagen der Effizienz-kategorien D, E, F, G und für die kategorielosen Fahrzeuge für 2011 auf 2,2 % fest.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX